

48

Est

Geänderte Nutzungsdauer von Computerhard- und Software

EStG §§ 7, 9

Die Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter wurden ab 2021 deutlich verbessert. Für Computerhardware (einschl. der dazugehörigen Peripheriegeräte) und Betriebs- und Anwendersoftware kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.¹ Es blieben jedoch Praxisfragen offen. Daher wurde nun ein weiteres BMF-Schreiben² veröffentlicht.

Sachverhalt

A ist Lehrer und hat sich im Juli 2021 einen neuen PC angeschafft, den er zu 100 % beruflich nutzt. Die Anschaffungskosten betragen 1.000 Euro.

Frage

1. In welchem Umfang kann A den PC in 2021 abschreiben?
2. Wie wäre der Sachverhalt in 2021 zu beurteilen, wenn A den PC im Juli 2020 angeschafft hätte?

Antwort

1. Er kann den PC entweder zeitanteilig mit 500 Euro ($\frac{1}{12}$), in voller Höhe mit 1.000 Euro oder auch mit der „alten“ Nutzungsdauer (in der Regel 3 Jahre) i. H. von 167 Euro (zeitanteilig $\frac{1}{12}$) abschreiben.
2. A könnte bei der 3-jährigen Nutzungsdauer bleiben und 333 Euro oder den Restbuchwert von 833 Euro in voller Höhe abschreiben.

Begründung

Vorbemerkungen: Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschl. der dazu gehörenden Peripheriegeräte)³ sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche

1 BMF vom 26.02.2021 (BStBl 2021 I S. 298). Siehe dazu auch StSem 2021 S. 65.

2 BMF vom 22.02.2022 – IV C 3 – S 2190/21/10002 :025 (BStBl 2022 I S. 187); siehe dazu auch „Kehrseite“ in StSem 04/2022.

3 Z. B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset.

Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die Finanzverwaltung¹ sah daher den Bedarf, die Regelungen zu diesen Wirtschaftsgütern an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Für Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware kann daher eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Die neue Regelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden.

Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der **Restbuchwert** von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens in vollem Umfang abgeschrieben werden. Diese Regeln gelten ab 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens und sind somit auch bei Überschusseinkünften nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG anwendbar.

Zu 1: Im Rahmen eines neuen BMF-Schreibens⁴ hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass § 7 Abs. 1 EStG weiterhin gilt. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, soll demnach keine besondere Form der Abschreibung, keine neue Abschreibungsmethode und keine Sofortabschreibung darstellen.

*Einjährige
Nutzungsdauer ...*

Aus § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG ergibt sich, dass nur bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils nur der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen ist, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Die Finanzverwaltung führt zunächst aus, dass auch bei einer Nutzungsdauer von einem Jahr die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung beginnt. Somit kann A hier den PC, den er im Juli 2021 angeschafft hat, mit ($\frac{6}{12} =$) 500 Euro abschreiben.

... Vollabschreibung ...

Es wurde aber eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen. Demnach kann abweichend von der zeitanteiligen Berücksichtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen werden. Daher kann A die 1.000 Euro auch in voller Höhe in 2021 abschreiben.

*... oder 3-jährige
Nutzungsdauer*

Von der anzunehmenden einjährigen Nutzungsdauer kann aber auch abgewichen werden, sodass A auch z. B. die bisherige 3-jährige

⁴ BMF vom 22.02.2022 (Fußnote 2), Rz. 1.

Nutzungsdauer zugrunde legen kann. In diesem Fall kann er für 2021 eine AfA i. H. von 167 Euro ($1.000\frac{1}{3} \times \frac{1}{12}$) geltend machen.

Zu 2: Da die Grundsätze auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden können, die in früheren Wirtschaftsjahren – wie hier z. B. in 2020 – angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde,⁵ kann A hier den Restbuchwert zum 31.12.2020 i. H. von 867 Euro in 2021 in voller Höhe abschreiben. Er kann aber auch bei der 3-jährigen Nutzungsdauer bleiben und 333 Euro abschreiben.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

⁵ BMF vom 22.02.2022 (Fußnote 2), Rz. 6.